

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/0710
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 15.05.2013
Bearb.:	Herr Marco Mette	Tel.: 2 35	öffentlich
Az.:	6231 - Mette/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	16.05.2013	Anhörung

Anfrage von Herrn Engel zum eingeschränkten Halteverbot in der Friedrich-Ebert-Straße
TOP 11.5 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 18.04.2013

Herr Engel berichtet, dass in der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Friedrichsgaber Weg und Achternfelde an der nördlichen Straßenseite Parkbuchten vorhanden sind. Auch auf der südlichen Straßenseite stehen mittlerweile vermehrt parkende Autos. Infolge dessen kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung des Busverkehrs. Er bittet um Prüfung, inwiefern ein eingeschränktes Halteverbot eingerichtet werden kann.

Zunächst ist festzustellen, dass im Verkehrsraum nicht nur in Parkbuchten geparkt werden darf, sondern auch am rechten Fahrbahnrand. Dieses führt zwangsläufig dazu, dass aufgrund parkender Fahrzeuge Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss entstehen. Entsprechende Parkvorgänge und Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss gehören zum allgemeinen Verkehrsgeschehen. Darüber hinaus werden sie inzwischen auch als ein Instrument einer "natürlichen Geschwindigkeitsreduzierung" genutzt.

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Haltverbote im Verkehrsraum sind erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden oder die Leichtigkeit des Verkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Die Busbetriebslenkung des VHH hat auf Anfrage mitgeteilt, dass es aufgrund der Verkehrsbelastung in der Friedrich-Ebert-Straße lediglich in den Morgenstunden zu vereinzelt Beeinträchtigungen durch parkende Fahrzeuge kommt. Diese sind jedoch nicht so gravierend, dass Fahrpläne nicht eingehalten werden können. Die Verkehrsbetriebe werden den Bereich jedoch weiterhin kritisch beobachten und mitteilen, wenn Handlungsbedarf bestehen sollte.

Auch das Polizeirevier Norderstedt konnte keine nicht zu akzeptierende Behinderungen durch Parkverkehre bestätigen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Aufgrund v.g. Feststellungen liegen die anordnungsrelevanten Voraussetzungen für die Anordnung von Halteverboten nicht vor, so dass eine entsprechende Beschilderung nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist.